

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Einführung und Umsetzung der Juniorklassen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Lehrkräfte für die Einrichtung der Juniorklassen bis zum Endausbau pro Schuljahr benötigt werden, insbesondere unter Darstellung, wie viele Lehrkräfte dafür zusätzlich eingestellt werden müssen (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);
2. in welcher Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe die zukünftig in Juniorklassen tätigen Lehrkräfte eingruppiert werden;
3. welche Fachkraft-Kind-Relation für die Juniorklassen geplant ist;
4. wer im Kultusministerium damit befasst ist, die zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Juniorklasse zu definieren, beispielsweise mit Blick auf die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und andere Angebote der Schülerbeförderung, insbesondere unter Darstellung, wie die entsprechenden Informationen eingeholt werden;
5. wer für die Organisation des Transports zu einer Juniorklasse zuständig ist und die Verantwortung trägt, insbesondere, wenn diese nicht fußläufig zu erreichen ist;
6. wie sich die unterschiedlichen Förderbedarfe darstellen, welche zum Besuch einer Juniorklasse verpflichten;
7. wie in Bezug auf den Besuch einer Juniorklasse definiert wird, ob der Förderbedarf eines Kindes darauf beruht, dass die Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist oder die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde;

8. welche Aufgaben den Schulleitungen im Vorfeld und während des Besuchs einer Schülerin oder eines Schülers in einer Juniorklasse zukommen, insbesondere unter Darstellung, wer diese Aufgaben, beispielsweise die Beurteilungen zur Aufnahme in eine Juniorklasse übernimmt, wenn die Schulleitungsstelle nicht besetzt ist;
9. welchen Ausgleich, beispielsweise in Form von Anrechnungsstunden, Schulleitungen für die zusätzliche Arbeit im Rahmen der Juniorklassen erhalten;
10. wie sie zu dem Vorschlag steht, zur Entlastung der Schulleitungen zusätzliche Schulverwaltungsassistenzen einzustellen;
11. welche Pläne es zur Zusammenarbeit zwischen Juniorklassen und Vorbereitungsklassen gibt, beispielsweise in Form von Wechselmöglichkeiten von einer Vorbereitungsklasse in eine Juniorklasse;
12. welche Qualifikationen Lehrkräfte vorlegen müssen, die beispielsweise damit betraut werden, den Entwicklungsstand eines Kindes festzustellen;
13. warum es keine neuen Pläne zur Einführung des herkunftssprachlichen Unterrichts unter staatlicher Aufsicht gibt;
14. wie viele Kooperationslehrkräfte in den kommenden fünf Schuljahren zusätzlich eingestellt bzw. geschult werden müssen (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);
15. inwiefern aktuell in Grundschulförderklassen eingesetzte Fachlehrkräfte auch in Juniorklassen eingesetzt werden sollen, insbesondere unter Darstellung, welche Qualifizierungsoptionen sie gegebenenfalls erhalten werden.

7.2.2025

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Cuny, Kirschbaum SPD

Begründung

Im Rahmen der Schulgesetzänderung werden in Baden-Württemberg sogenannte Juniorklassen eingeführt. Diese sollen, perspektivisch verpflichtend, von Kindern besucht werden, deren Entwicklungsstand zu Einschulungsbeginn erwarten lässt, dass die Grundschule nicht erfolgreich absolviert werden kann.

Dieser Antrag befasst sich mit dem aktuellen Stand der Ausgestaltung dieser Juniorklassen und möchte unter anderem erfragen, wie sich der zusätzliche Organisationsaufwand für die Schulleitungen gestalten wird und mit welcher Personalstruktur das Vorhaben umgesetzt werden soll.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. März 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/17/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Lehrkräfte für die Einrichtung der Juniorklassen bis zum Endausbau pro Schuljahr benötigt werden, insbesondere unter Darstellung, wie viele Lehrkräfte dafür zusätzlich eingestellt werden müssen (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);

Zu 1.:

Mit dem neuen und nachhaltigen Sprachförderkonzept „SprachFit“, stellt die baden-württembergische Landesregierung den Anfang der Schullaufbahn konkret in den Mittelpunkt. „SprachFit“ ist ein Programm zur erstmals verbindlichen Sprachförderung in Baden-Württemberg, das vor Schuleintritt beginnt und sich die gesamte Grundschulzeit durchzieht. Ziel ist es, Kinder, die vor allem im sprachlichen Bereich Unterstützung benötigen, so zu fördern, dass sie schulbereit eingeschult werden und auch in der Schule gut mithalten können, sodass ihr Bildungsweg erfolgreich sein kann. „SprachFit“ setzt die Sprachförderung mittels fünf Säulen um und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sukzessive auf- und ausgebaut. Die Förderung vor der Einschulung (Säule 1) und in der Grundschule (Säule 2) ist ab dem Zeitpunkt des Vollausbau in der Fläche verbindlich. Juniorklassen sind dabei ein Baustein in Säule II „In der Schule“.

Für die Einrichtung der Juniorklassen bis zum Endausbau pro Schuljahr erforderlichen zusätzlichen Ressourcen in Deputaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Bedarf teilt sich im Wesentlichen auf in die Unterrichtsstunden, Anrechnungen für die Lehrkräfte sowie die zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen künftig zusätzlich gewährten Stunden. Die in den Grundschulförderklassen befindlichen 245 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gehen vollumfänglich in die Juniorklassen, weshalb der Bedarf im ersten Jahr geringer ist.

Juniorklasse Personalbedarf	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Grundschullehrkräfte und päd. Fachkräfte Nettobedarf*			
Deputate A12 (incl. Anrechnung und Qualifikation)	60	370	537
VZÄ E9b – E11 Pädagogische Fachkräfte**	0	172	260

* Gegenfinanzierungen aus Grundschulförderklassen sind dabei schon berücksichtigt.

** Das in der Juniorklasse tätige Personal können neben Grundschullehrkräften auch pädagogische Fachkräfte wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften sein. Die entsprechende Qualifizierung ist Voraussetzung für deren Einsatz in der Juniorklasse.

- 2. in welcher Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe die zukünftig in Juniorklassen tätigen Lehrkräfte eingruppiert werden;*
- 12. welche Qualifikationen Lehrkräfte vorlegen müssen, die beispielsweise damit betraut werden, den Entwicklungsstand eines Kindes festzustellen;*
- 15. inwiefern aktuell in Grundschulförderklassen eingesetzte Fachlehrkräfte auch in Juniorklassen eingesetzt werden sollen, insbesondere unter Darstellung, welche Qualifizierungsoptionen sie gegebenenfalls erhalten werden.*

Zu 2., 12. und 15.:

Die Fragen 2, 12 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Juniorklassen sollen vorrangig Grundschullehrkräfte eingesetzt werden, die die Qualifizierungsmaßnahme des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung in Baden-Württemberg (ZSL) erfolgreich durchlaufen haben. Auch die aktuell in den Grundschulförderklassen tätigen Personen werden zum Einstieg im Schuljahr 2026/2027 nach Qualifizierung weiterbeschäftigt.

Soweit keine ausgebildeten Grundschullehrkräfte zum Einsatz kommen, können wie bereits in den Grundschulförderklassen auch andere Personen – z. B. Erzieherinnen und Erzieher oder auch Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungs- oder Studiengängen in verwandten Bereichen – in der Tätigkeit als Lehrkraft eingesetzt werden.

Die vom ZSL entwickelten und durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen für die in der Juniorklasse tätigen Lehrkräfte befähigen zur Diagnose im Rahmen der Schulanmeldung durch ein standardisiertes Diagnoseinstrument.

- 3. welche Fachkraft-Kind-Relation für die Juniorklassen geplant ist;*

Zu 3.:

Eine Juniorklasse wird in der Regel von 16 bis maximal 20 Kindern besucht. Die Mindestklassengröße beträgt zwölf Kinder.

- 4. wer im Kultusministerium damit befasst ist, die zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Juniorklasse zu definieren, beispielsweise mit Blick auf die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und andere Angebote der Schülerbeförderung, insbesondere unter Darstellung, wie die entsprechenden Informationen eingeholt werden;*
- 5. wer für die Organisation des Transports zu einer Juniorklasse zuständig ist und die Verantwortung trägt, insbesondere, wenn diese nicht fußläufig zu erreichen ist;*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Organisation der Schülerbeförderung (die Juniorklasse ist eine Regelklasse der Grundschule) ist zunächst der Schulträger der besuchten Schule zuständig, das ist im Regelfall die Stadt oder Gemeinde des Schulstandortes. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegen den Schulträgern mit den zugehörigen Stadt- und Landkreisen. Die Durchführung der Schülerbeförderung sowie die Kostenerstattung sind Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt- und Landkreise erhalten dafür jährlich pauschale Zuweisungen vom Land in Höhe von 193,8 Mio. Euro. Alle Regelungen trifft der jeweilige Stadt- bzw. der Landkreis hierbei durch Satzung.

Die zumutbare Erreichbarkeit ist im jeweiligen Einzelfall zu betrachten und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Strukturen und Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung. Die Sicherstellung einer entsprechenden Anzahl von Standorten der Juniorklassen in zumutbarer Erreichbarkeit ist oberstes Gebot beim Ausbau hin zur Flächendeckung bis zum Schuljahr 2028/2029.

6. wie sich die unterschiedlichen Förderbedarfe darstellen, welche zum Besuch einer Juniorklasse verpflichten;

7. wie in Bezug auf den Besuch einer Juniorklasse definiert wird, ob der Förderbedarf eines Kindes darauf beruht, dass die Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist oder die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde;

11. welche Pläne es zur Zusammenarbeit zwischen Juniorklassen und Vorbereitungsklassen gibt, beispielsweise in Form von Wechselmöglichkeiten von einer Vorbereitungsklasse in eine Juniorklasse;

Zu 6., 7. und 11.:

Die Fragen 6, 7 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Besuch einer Juniorklasse ist erst ab dem 1. August 2028 verpflichtend. § 5b Schulgesetz (SchG) Absatz 1 definiert die Zielgruppe der Juniorklasse und fokussiert diese nicht nur auf Kinder mit einem intensiven Sprachförderbedarf, sondern schließt alle Kinder ein, auch die, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten (motorisch, kognitiv, sozial-emotional) noch nicht mit Erfolg am Unterricht im Bildungsgang Grundschule ab der ersten Klassenstufe würden teilnehmen können und deshalb besonderer Förderung bedürfen. Diese Einschätzung findet grundsätzlich unabhängig von der Herkunftssprache statt. Kinder, deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde, sind nicht Zielgruppe der Juniorklasse. Gemäß VwV „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ besuchen Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen im Bereich der Grundschule nach erfolgter Lernstands- und Sprachstandserhebung nach Möglichkeit die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse. Sofern dies aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nicht möglich ist, nehmen sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen teil. Sprachförderung kann dabei stattfinden in eigens gebildeten Klassen (Vorbereitungsklassen), in Vorbereitungskursen oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Teilungsstunden, Förderunterricht) der Schule. Der Unterricht in einer Vorbereitungsklasse (VKL) dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklassen vor und ist mit diesem eng verzahnt. Aus pädagogisch fachlicher Sicht ist ein Wechsel von der Juniorklasse in die VKL bzw. in die 1. Klasse unterjährig möglich, wenn der Wechsel der Lernerentwicklung des Kindes entspricht und diese fördert.

Da die Juniorklassen zielgerichtet auf die Anforderungen des Bildungsgangs Grundschule vorbereiten sollen, sind nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG Kinder ausgenommen, bei denen aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte. Ein Besuch der Juniorklasse ist daher weder verpflichtend noch freiwillig möglich. Der Bildungsanspruch dieser Kinder wird nicht über die Juniorklasse erfüllt, sondern direkt über eine inklusive Beschulung oder eine Beschulung durch den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungszentrums (SBBZ).

8. *welche Aufgaben den Schulleitungen im Vorfeld und während des Besuchs einer Schülerin oder eines Schülers in einer Juniorklasse zukommen, insbesondere unter Darstellung, wer diese Aufgaben, beispielsweise die Beurteilungen zur Aufnahme in eine Juniorklasse übernimmt, wenn die Schulleitungsstelle nicht besetzt ist;*
9. *welchen Ausgleich, beispielsweise in Form von Anrechnungsstunden, Schulleitungen für die zusätzliche Arbeit im Rahmen der Juniorklassen erhalten;*
10. *wie sie zu dem Vorschlag steht, zur Entlastung der Schulleitungen zusätzliche Schulverwaltungsassistenzen einzustellen;*

Zu 8., 9. und 10.:

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Schulleitung definieren sich nach § 41 Schulgesetz. Ihr obliegen nach § 41 Absatz 1 unter anderem die Aufnahme und die Entlassung der Schülerinnen und Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne. Diese Aufgaben gelten ebenfalls für die Juniorklasse als Klasse der Grundschule. Ab dem Schuljahr 2028/2029 stellt die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, mittels schriftlichen Bescheides fest, ob aufgrund des sprachlichen Entwicklungsstands sowie des Entwicklungsstands der anderen Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass das Kind mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen kann. Für die Feststellung kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstands laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie eine Einschätzung der Kooperationskraft und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe vor Einschulung beiziehen oder sich übermitteln lassen. Darüber hinaus kann ein Gutachten des Gesundheitsamts angefordert werden.

Nach § 41 Absatz 2 ist die Schulleitung in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrkräfte der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

Wird am Unterricht der Juniorklasse ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß teilgenommen, werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die ordnungsgemäße Teilnahme ihres Kindes zu gewährleisten. Erfolgt auch nach dieser Aufforderung keine ordnungsgemäße Teilnahme, soll dies der unteren Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Verfahrens nach §92 Schulgesetz gemeldet werden (§ 8 Juniorklassenverordnung). Zuständig für diese Maßnahme ist die Schulleitung der Juniorklasse.

Juniorklassen gehen in die Ermittlung der Anrechnungen gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV) ein und werden bei der Ermittlung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung sowie dem Allgemeinen Entlastungskontingent berücksichtigt.

Zur Entlastung von Schulleitungen bei Verwaltungstätigkeiten wurden im Schuljahr 2006/2007 an ausgewählten Modellstandorten Stellen für Schulverwaltungsassistenzen eingerichtet. Diese werden Jahr um Jahr auf Antrag des jeweiligen Schulträgers verlängert. Dabei bleiben die bestehenden Mindestparameter der teilnehmenden Schulen mit einer Schülerzahl von 1 000 oder 1 500 Wochenstunden oder 70 Vollzeit-Lehrkräfte unverändert. Ebenso werden die bisherigen Konditionen hinsichtlich hälftiger Finanzierung durch Land und Schulträger und der Aufgabenzuschnitt der Schulverwaltungsassistenten beibehalten. Die Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten stehen dabei im Dienst des kommunalen Trägers.

13. warum es keine neuen Pläne zur Einführung des herkunftssprachlichen Unterrichts unter staatlicher Aufsicht gibt;

Zu 13.:

In den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an öffentlichen Grundschulen in Baden-Württemberg als Modellversuch Lernkurse mit Einbezug der Herkunftssprache als freiwilliges Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache als Deutsch angeboten. Mit diesen Lernkursen sollen Schülerinnen und Schüler mit Hilfe ihrer Herkunftssprache in Bezug auf die Kompetenzen des Grundschulunterrichts gezielt unterstützt und gefördert werden. Die Grundschulen entscheiden nach jeweiligem Bedarf über Sprache und Umfang des Angebots. Im Rahmen des Programms SprachFit werden im Schuljahr 2025/2026 die Lernkurse mit Einbezug der Herkunftssprache weiter ausgeweitet, sodass bis zu 500 Lernkurse in Baden-Württemberg angeboten werden können. Im Schuljahr 2026/2027 ist eine Ausweitung auf 1 000 Lernkurse geplant.

14. wie viele Kooperationslehrkräfte in den kommenden fünf Schuljahren zusätzlich eingestellt bzw. geschult werden müssen (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr);

Zu 14.:

Für Kooperationen werden ab dem Schuljahr 2026/2027 brutto 56 VZÄ benötigt. Diese Personalressourcen sind Bestandteil des in Ziffer 1 dargestellten Nettobedarfs an Lehrkräften für die Juniorklassen. Dabei sind Gegenfinanzierungen (z. B. aus bisherigen Grundschulförderklassen) abgezogen. Die Angabe des zusätzlichen Einstellungsbedarfs für Kooperationslehrkräfte ist daher nicht möglich.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport